

SATZUNG

der CF-Selbsthilfe Frankfurt e. V.

gemeinnütziger Verein

CF-Selbsthilfe FRANKFURT e. V.,

VR FFM 7 998

Vorsitzender: Thomas Steinbauer, 61350 Bad Homburg,

Bachstraße 36, Spendenkonto:

Commerzbank AG, KONTO 064 565 4600

(BLZ 500 800 00)

SATZUNG-12-2001 30.11.2001

	Satzung		§ 3 3.1		Mittel des Vereins Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch – Mitgliedsbeiträge, – Geld- und Sachspenden, – Erträge aus Sammlungen, – Erträge aus Vereinsvermögen,
§	1 1.1	Name, Sitz, Geschäftsjahr Der Verein trägt den Namen CF-SELBSTHILFE-Frankfurt.		3.2	 sonstige Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
	1.2	Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.			werden.
	1.3	Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main einge-		3.3 3.4	Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft
	1.4	tragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		3.4	fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§	2	Zweck			
	2.1	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke	§	4 4.1	Mitgliedschaft Mitglieder des Versins kännen sein
		im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenord-		4.1	Mitglieder des Vereins können sein: 1. Natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
		nung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen- wirtschaftliche Zwecke.			Juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
	2.2	Zweck des Vereins ist, den an Cystischer Fibrose (CF)/Mukoviszidose Er-			Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder der CF-Selbsthilfe-
		krankten und ihren Angehörigen im Einzugsbereich von Frankfurt am Main			Bundesverband e.V.
		zu helfen.		4.2	Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Auf- nahmeantrag entscheidet der Vorstand.
	2.3	Der Verein bemüht sich, diesen Zweck insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen zu verwirklichen:		4.3	Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluß,
		Anregung für die Bildung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen,		1.0	Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
		Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen den Gruppen, Anstöße für		4.4	Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
		Aktionsprogramme.			Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter
		 Entwicklung und Durchführung von Seminaren und Freizeitmaßnah- 		4.5	Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
		men für CF-Kranke, deren Angehörige und Freunde.		4.5	Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
		 Förderung von Therapieeinrichtungen für CF-Kranke, Förderung von und Mitwirkung an langfristigen Therapieprogrammen für CF-Familien 		4.6	Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder einen Ausschluß kann
		insbesondere in psychosozialer Hinsicht.			beim Vorstand binnen vier Wochen nach Erhalt des Entscheids durch den
		 Regelmäßige Mitherausgabe der Zeitschrift Klopfzeichen. 			Antragsteller, bzw. durch das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Wider-
		 Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der 			spruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste
		Mukoviszidose e.V. und in der CF-Selbsthilfe Bundesverband e.V.		4.7	Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
	2.4	Der Verein legt Wert auf Wissens- und Erfahrungsaustausch mit anderen		4.7	Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und über alle wesentlichen
		Selbsthilfeorganisationen oder -gruppen. Er legt Wert auf enge Zusammen- arbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen, die eine Förde-			Vorgänge im Verein regelmäßig informiert zu werden.
		rung und bessere soziale Eingliederung behinderter Menschen zum Ziel		4.8	Die Mitglieder unter 4.1.1 haben das Recht, Anträge zu stellen und das
		haben.			Stimmrecht auszuüben.
				4.9	Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck nach besten Kräften zu
		-2-			fördern.

§ 5 Beiträge 5.1 Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Beschlüsse zur Festsetzung oder Änderung von Beiträgen erfordern einfache Mehrheit. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag des Mitgliedes beinhaltet auch dessen Jahresbeitrag des Bundesverbandes. Sind beide Eltern oder mehrere Erziehungsberechtigte eines CF-Kranken Mitglieder, so zahlen sie nur einen Jahresbeitrag. Bei alleinstehenden Elternteilen wird der halbe Jahresbeitrag erhoben. 5.2 Kinder und Jugendliche, sowie in Ausbildung Befindliche, können als eigenständige Mitglieder geführt werden. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag. 5.3 Im Einzelfall kann der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. 5.4 Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag auf 50 % reduziert werden, wenn ein Mitglied gleichzeitig Mitglied in der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Mukoviszidose e.V. ist. 5.5 Über die Reduzierung der Mitgliedsbeiträge nach 5.3 und 5.4 entscheidet der Vorstand. Zu Gunsten des gemeinnützigen Zweckes sind die Mitglieder gehalten 5.6 außer dem Jahresbeitrag Geld- oder Sachspenden zu leisten. 5.7 Der Verein überweist bis zum 31. März jeden Jahres die Jahresbeiträge seiner Mitalieder für die CF-Selbsthilfe-Bundesverband e.V. Außerdem werden 25 % der eingehenden Spenden vierteljährlich ebenfalls auf eines der Konten der CF-Selbsthilfe -Bundesverband e.V. überwiesen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.
- der Beirat und die Ausschüsse.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
- 7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können nur zu den Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefaßt werden, zu deren Behandlung einberufen wurde.

 7.3 Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Einladungs-
 - Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind dabei schriftlich vorzulegen.

- 7.4 Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzureichen.
- 7.5 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
 - 2. Entlastung des Vorstandes,
 - 3. Neuwahl des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, 5.Beschlüsse über die Höhe der Beiträge, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - 6. Beschlüsse über Widersprüche entsprechend 4.6,
 - 7. Beschlüsse über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes, der Rechnungsprüfer,
 - Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen, die Beteiligung an Gesellschaften, den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken und Immobilien.
 - Beschlußfassung über den Vereinshaushalt,
 - 10. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 7.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- 7.7 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 7.9 Jede Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Sie erfolgt geheim, wenn ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand umfaßt mindestens 4, höchstens 7 Personen. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassierer und höchstens 3 Beisitzern.
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 8.3 Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 8.5 Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- 8.6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführungen der Beschlüsse. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

- 4 -

- 8.7 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, beruft die Sitzung des Vorstandes ein und führt darin den Vorsitz.
- 8.8 Innerhalb jeden Quartals hat eine Vorstandssitzung stattzufinden.
- 8.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei Beschlussunfähigkeit wird mit gleicher Tagesordnung eine neue Vorstandssitzung einberufen. Diese ist in iedem Fall beschlussfähig.
- 8.10 Beschlüsse können auch schriftlich zur Abstimmung gebracht werden.
- 8.11 Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zu nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 8.12 Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 8.13 Vorstandssitzungen sind in der Regel vereinsöffentlich. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Vorstandsprotokolle zu nehmen.

§ 9 Beirat, Arbeitsausschüsse

- 9.1 Der Vorstand kann zur Erfüllung längerfristiger Vereinsaufgaben einen Beirat, sowie für die Durchführung von kurzfristigen Einzelaufgaben Arbeitsausschüsse berufen.
- 9.2 Beirat und Arbeitsausschüsse haben beratende Funktion und sollen dem Vorstand ermöglichen, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Kompetenz besonderer Persönlichkeiten zu bedienen.
- 9.3 Dem Beirat und den Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

10.1 Für den Beschluß, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit, für den Beschluß, den Verein aufzulösen, eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

> Bei anstehenden Satzungsänderungen muß der Einladung außerdem sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt werden.

- 10.2 Soweit Satzungsbestimmungen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, soll nicht die Satzung insgesamt nichtig sein, sondern diese Bestimmung durch die entsprechende gesetzliche Vorschrift ersetzt werden.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CF-SELBSTHILFE-BUNDESVERBAND E.V., Meyerholz 3, 28832 Achim, (Finanzamt Gifhorn, Steuernummer: 19/218/00671).

Bei Wegfall dieses Vereins oder seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an DIE DEUTSCHE GESELLSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG DER MUKOVISZIDOSE E.V., Bendenweg 101, 53121 Bonn, (Finanzamt Bonn-Innenstadt, Steuernummer 205 57 610533), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

